

Az.: 45-42500-18/1/9321/2024

Erlass zur Anwendung des Fundtiererlasses in Sachsen-Anhalt

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass bei der Unterbringung und Versorgung aufgefundener Tiere weiterhin zwingend der Erlass „Behandlung von Fundtieren, herrenlosen Tieren, Abgabe- und Unterbringungstieren, ausgenommen herrenlosen wilden Tieren (Fundtiererlass)“ vom 26.05.2015 (MBI. LSA. 2015, 348) anzuwenden ist.

Insbesondere wird bezüglich der Unterscheidung zwischen „herrenlosen Tieren“ und „Fundtieren“ auf folgende Regelung des Erlasses verwiesen:

„Das Auffinden eines Tieres lässt nicht ohne weiteres den Schluss auf eine Aufgabe des Eigentums zu. Insbesondere bloßes Entlaufen führt nicht zum Eigentumsverlust. Ein Entlaufen kann ohne eindeutige gegenteilige Anhaltspunkte nicht ausgeschlossen werden.

Meldet sich der Eigentümer, Halter oder Besitzer eines Tieres nicht innerhalb einer bestimmten Frist bei der Fundbehörde, wird das Tier hierdurch nicht herrenlos. Es besteht keine gesetzliche Vermutung, dass ein Eigentümer, Halter oder Besitzer sein Eigentum oder seinen Besitz an einem Tier aufgeben will, wenn er es nicht nach Ablauf einer bestimmten Frist zurückerhalten hat.“

„Bei der Unterscheidung, ob es sich um ein herrenloses oder um ein entlaufenes Tier handelt, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Indizien für ein entlaufenes Tier können beispielsweise das Tragen eines Halsbandes, ein guter Pflegezustand, zutrauliches Verhalten gegenüber Menschen (dies gilt insbesondere für frei laufende Hauskatzen) sowie äußere oder elektronische Kennzeichnungen sein.

Im Zweifel ist das Tier als Fundtier zu behandeln, insbesondere wenn keine eindeutigen und offenkundigen Anhaltspunkte für die Herrenlosigkeit vorliegen.“

Sollten eindeutige und offenkundige Anhaltspunkte für die Herrenlosigkeit vorliegen, sind diese aktenkundig zu dokumentieren. Es ist davon auszugehen, dass das aufgefundene Tier dafür in Augenschein genommen werden muss.

„Setzt der Eigentümer sein Tier aus, gibt er durch die Besitzaufgabe auch sein Eigentum auf. Das Aussetzen eines sonst in der Obhut des Menschen gehaltenen Tieres ist jedoch verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden kann (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 Satz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes – im Folgenden: TierSchG).“

Bezüglich der Besitzaufgabe eines Tieres hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 26. April 2018 - BVerwG 3 C 24.16 – mittlerweile entschieden (Leitsätze):

1. Die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB).
2. Von einer Fundsache ist auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das gilt entsprechend für Fundtiere (§ 90a BGB).

Es wird ausdrücklich auf die Regelungen des Punktes 2. des Fundtiererlasses zur Kostentragungspflicht für die Unterbringung und Versorgung von Fundtieren (Punkt 2.1) und behördlich fortgenommene Unterbringungstieren (Punkt 2.4.1) hingewiesen.

Es wird darum gebeten, die Landkreise und kreisfreien Städte auf die Rechtslage nochmals hinzuweisen.

Die Landkreise werden gebeten, die Informationen an die Kommunen Ihres Zuständigkeitsbereiches weiterzuleiten.

Mit freundlichem Gruß

--

Dr. Marco König
Tierschutzbeauftragter

Referat 45

Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, Tierarzt- und Futtermittel, Tierschutzbeauftragter
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt

Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Tel.: +49 391 567 4211

E-Mail:

marco.koenig@mw.sachsen-anhalt.de

tierschutzbeauftragter@mw.sachsen-anhalt.de